



LOTSE

Januar 2021

IN DIESER AUSGABE:

Jahressteuergesetz 2020 - Die Highlights

Der neue Mindestlohn 2021/2022

Macht Bargeldlos wirklich glücklich?

Steuerpflichtiger Grundstückshandel

Drei Irrtümer zum Thema „New Work“

Lehren aus der Corona-Krise



KOCH & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH



JAHRESSTEUERGESETZ 2020 – DIE HIGHLIGHTS

Der Jahreswechsel 2020/2021 steht bevor. Das laufende Jahr war und ist geprägt von vielen Einschränkungen und Veränderungen. Pünktlich wie jedes Jahr meldet der Gesetzgeber Steuerrechtsänderungen an.

Nicht ganz neu, aber von hoher Bedeutung **für alle Unternehmer:**

Umsatzsteuer

Die zum 01.07.2020 abgesenkten Steuersätze werden wieder rückgängig gemacht:

- Der abgesenkte Regelsteuersatz von 16 % geht wieder rauf auf 19 %.
- Der verminderte Steuersatz von 5 % erhöht sich wieder auf 7 %.
- Der durch das Corona-Steuerhilfegesetz herabgesetzte Steuersatz für Essensverkauf von 19 % auf 7 % für verzehrfertig zubereitete Speisen (von Restaurants, Imbissbetrieben, Catering-Unternehmen, Bäckern, Metzgern u.a.) gilt noch bis 30.06.2021; danach gilt wieder der Regelsteuersatz von 19 % für den Verzehr vor Ort.

Die Umstellung/Rückgängigmachung der Vergünstigungen ist allerdings nicht nur ein technisches Problem. Wieder wird die Frage zu beantworten sein, wann die jeweilige Leistung erbracht wurde/abgenommen wurde.

Gewerbsteuer - Anrechnung

Die **gezahlte Gewerbesteuer** wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wenigstens teilweise **auf die Einkommensteuer angerechnet**. Der Betrag wurde bisher auf das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags begrenzt; der Faktor wurde auf 4,0 erhöht (gilt auch schon für 2020).

Gewerbsteuer - Hinzurechnungen

Finanzierungskosten und Mieten und Leasingraten wurden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zu 25 % bzw. 50 % berücksichtigt. Hier war bisher ein **Freibetrag von 100.000 €** zu berücksichtigen. Dieser wurde **erhöht auf 200.000 €**.

Einkommensteuer- Abschreibungen

Für 2020 und 2021 wurde die Möglichkeit einer **degressiven AfA** für neue bewegliche Wirtschaftsgüter geschaffen.

Die **erhöhte Abschreibung** darf nicht mehr als 25 % betragen und führt insbesondere in den ersten Jahren zu deutlichen Gewinnminderungen und damit Steuerersparnissen.

Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen für geplante Investitionen in Folgejahren den Aufwand vorweg steuerlich abziehen. Der Abzug von bis zu 40 % der Investitionssumme war dann möglich, wenn innerhalb der folgenden drei Jahre die Anschaffung erfolgte.

Wenn diese Frist **im Jahr 2020** ausläuft und eine Anschaffung z.B. wegen Corona nicht durchgeführt wurde, dann können Sie sich jetzt **bis 31.12.2021 Zeit lassen**.

Beschlossen ist, den IAB von 40 % auf 50 % zu erhöhen. Bisher galt für die Nutzung der IAB eine Gewinngrenze von 100.000 €. Diese wird auf 200.000 € angehoben. Beides ist angedacht für die **Wirtschaftsjahre ab 01.01.2020**.

Verlustrücktrag

Bisher haben Sie die Möglichkeit, Verluste eines Jahres in das Vorjahr zurückzutragen. Dieser Verlustrücktrag war begrenzt auf 1 Mio. € bei Einzelveranlagung und 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung.

Für die Jahre 2020 und 2021 werden die Werte angehoben auf 5 Mio. bzw. 10 Mio. €.

Ab 2022 gelten wieder die alten Werte.

Reinvestitionsrücklage

Die Gewinne aus den Verkäufen bestimmter Anlagegüter können teilweise steuerfrei gestellt werden, wenn innerhalb von **vier Jahren** Ersatzinvestitionen getätigt werden.

Diese Frist soll für **2020 auslaufende Reinvestitionszeiträume um ein Jahr verlängert** werden.

Im Weiteren nur stichwortartig noch einige (auch) nichtsteuerliche Änderungen:

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die durch Corona **ausgesetzte Antragspflicht** endete am 30.09.2020. Die **Aussetzung gilt nur noch** für den Antragsgrund „**Überschuldung**“.

Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer soll bis zu **24 Monate** betragen und längstens bis 31.12.2021.

E-Fahrzeuge als Dienstwagen

Der schon bislang geltende geldwerte Vorteil von nur 0,25 % vom Listenpreis wird dadurch verbessert, dass die Kaufpreisgrenze von 40.000 auf 60.000 € erhöht wird.

Kfz-Steuer für E-Fahrzeuge

Die Befreiung von der Kfz-Steuer für reine E-Fahrzeuge wird über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2030 beschlossen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Entfernungspauschale

Der bisherige Kilometersatz von 0,30 € wird **ab 2021** ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € erhöht. Für **2024 bis 2026** soll dann sogar eine Erhöhung auf 0,38 € erfolgen.

Kindergeld

Ab 01.01.2021 wird das Kindergeld um 15 € monatlich für das erste und zweite Kind erhöht.

Kinderfreibeträge

Die Kinderfreibeträge sollen ab 2021 von 7.812 auf 8.388 € steigen.

Behinderten-Pauschbeträge

Die bisherigen Pauschbeträge sollen verdoppelt werden.

Dies waren jetzt unseres Erachtens die wichtigsten Veränderungen in Kurzform. Sprechen Sie uns an, wenn Sie mehr Informationen benötigen.

HANDLUNGSBEDARF PRÜFEN – DER NEUE MINDESTLOHN 2021/2022: WAS ÄNDERT SICH?

Der Mindestlohn ist ein andauernder Streitpunkt in der Politik. Die einen wollen ihn ausbauen und erhöhen, die anderen am liebsten abschaffen oder wenigstens eindämmen. Tatsache ist, er ändert sich wieder. Hier nichts zu tun, wäre absolut gefährlich. Deshalb nun in aller Kürze die notwendigen Informationen.

Der Mindestlohn soll bis 2022 in vier Schritten von derzeit 9,35 auf 10,45 €, jeweils brutto, je Zeitstunde steigen.

01.01.2021 bis 30.06.2021: Mindestlohn 9,50 €
01.07.2021 bis 31.12.2021: Mindestlohn 9,60 €
01.01.2022 bis 30.06.2022: Mindestlohn 9,82 €
01.07.2022 bis 31.12.2022: Mindestlohn 10,45 €

Arbeitgeber müssen dabei insbesondere die Folgen für bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse beachten.

Wurde bisher die für eine geringfügige Beschäftigung maximal mögliche Arbeitszeit vollständig ausgeschöpft, und soll auch künftig der Status als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erhalten bleiben, führt die Erhöhung des Mindestlohns zu einer Reduzierung der Arbeitszeit.

Bestehende Arbeitsverträge müssen daher zur Vermeidung einer künftig sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ggf. an die eringe maximale Arbeitszeit angepasst werden!

01.01.2021 bis 30.06.2021: max. 47,36 Stunden/Monat
01.07.2021 bis 31.12.2021: max. 46,87 Stunden/Monat
01.01.2022 bis 30.06.2022: max. 45,82 Stunden/Monat
01.07.2022 bis 31.12.2022: max. 43,06 Stunden/Monat

Fragen hierzu beantworten wir gerne und stehen Ihnen natürlich bei der Umsetzung zur Seite.



MONEY E-CARD MAKES THE WORLD GO ROUND – MACHT BARGELDLOS WIRKLICH GLÜCKLICH?

In den vergangenen Lotse-Beiträgen sind wir bereits mehrmals auf die **verschärften Anforderungen** der Finanzverwaltung bei **bargeldintensiven Betrieben** eingegangen. Zuletzt hatten wir berichtet, dass die Kassen aufgerüstet werden müssen mit einer sogenannten technischen Sicherheitseinrichtung. Die **Frist** hierzu per 30.09.2020 wurde durch Probleme bei der Umsetzung bei den Kassenherstellern **verlängert auf den 31.03.2021**.

Zudem hatten wir auch berichtet, dass gerade für Bargeldgeschäfte betroffene Unternehmen eine Verfahrensdokumentation (VD) bereithalten müssen. Hier sind die einzelnen Länder unterschiedlich weit in der Anforderung dieser VD bei Betriebsprüfungen.

Der **Bargeldverkehr** ist in den Augen der Finanzverwaltung anfällig für eine **Steuerhinterziehung**. Deshalb besteht dann die Gefahr, dass ehrliche mit den unehrlichen Steuerbürgern vermengt werden, da selbst bei den kleinsten Unstimmigkeiten hohe Unsicherheitszuschläge erfolgen. Was wäre also, wenn es das Bargeld zukünftig nicht mehr geben würde? Ist das überhaupt ein denkbare Szenario? Wäre das aus Unternehmenssicht sogar wünschenswert? Wir haben hier mal recherchiert.

Denkbar ist es durchaus. Das wollen uns die Schweden jedenfalls gerade vormachen. Sie planen die Einführung der digitalen E-Krone. Auch bei uns ist während Corona sogar beim Bäcker sehr oft die EC-Karte gezückt worden. Findet hier ein Umdenken statt? Welche Interessengruppen gibt es dazu, und was ist deren Meinung? Hier ein kleiner Überblick:

Für die Abschaffung sind:

- der **Staat**, da er so Kriminalität (Bekämpfung des Waffen- und Drogenhandels, illegale Prostitution ...) und Steuerhinterziehung wesentlich einfacher bekämpfen kann
- die **Banken** wegen der Kosten, die mit der Produktion, Verteilung und Aufbewahrung zusammenhängen (letztendlich zahlt diese aber der Verbraucher mit)
- manche **Unternehmer**, da dann die Angestellten nicht in die Kasse greifen könnten

Gegen die Abschaffung spricht:

- beim Thema Kriminalitätsbekämpfung: Die Verbrechen verlagern sich auf die **lukrativere Cyberkriminalität**. Der herkömmliche Bankraub ist am Aussterben.
- beim **Sparverhalten**: Beim Pleitegehen von Banken wären unter Umständen alle Spareinlagen weg. Das Geld unter dem Kopfkissen oder in der Schublade zu Hause wäre in diesem Fall noch da, vorausgesetzt der Einbrecher hat es nicht. Das Vertrauen der Sparer in die Banken und den digitalen Zahlungsverkehr ist in vielen Köpfen nicht vorhanden.
- beim Thema Steuerhinterziehung: Durch die verschärften Anforderungen und Sorgfaltspflichten kann sich der steuererliche Bürger, wenn er diese beachtet, abgrenzen und **Zuschätzungen vermeiden**.
- Und beim **Datenschutz**? Jeder Kauf, den wir tätigen, wäre automatisch in mindestens einer Datenbank gespeichert. Wollen wir das? Verlieren wir hier nicht noch ein Stück Freiheit?

Fazit:

Unserer Meinung nach wird es das Bargeld in Deutschland die nächsten Jahre weiterhin geben. Allerdings hat Corona gezeigt, dass es jeder Unternehmer selbst in der Hand hat, ob er seine Waren nur noch bargeldlos anbieten möchte oder nicht.

Fakt ist, dass der **digitale Zahlungsverkehr** stark zunimmt. Bargeldintensive Betriebe, die gewissenhaft mit der Thematik umgehen, werden steuerlich auch wenige Probleme bei Betriebsprüfungen bekommen. In allen anderen Fällen haben wir in der Steuerberatung wenig Munition für die Abwehr der Zuschätzungen. Diese wären bargeldlos wirklich glücklicher.





DIE TOP-TEN-MERKER FÜR STEUERPF LICHTIGEN GRUNDSTÜCKSHANDEL - VORSICHT BEI VERMÖGENSUMSCHICHTUNG DURCH GRUNDSTÜCKSERKÄUFE

Immer wieder erreichen uns Anfragen, ob der Verkauf eines Grundstücks irgendeine Steuer auslöst. Die richtige Antwort darauf lautet: „Das kommt darauf an.“ Wir zeigen Ihnen hier auf, worauf es ankommt.

Ertragsteuerpflichtig sind nicht nur Grundstücksverkäufe, die **innerhalb von zehn Jahren** seit der Anschaffung veräußert werden (private Veräußerungsgeschäfte), sondern auch die Veräußerungen von Grundstücken, wenn ein **gewerblicher Grundstückshandel** vorliegt.

Grundsätzlich steuerfrei sind Grundstücksgeschäfte, wenn die Zeitspanne zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.

Innerhalb von zehn Jahren sind wenige Veräußerungen steuerpflichtig als privates Veräußerungsgeschäft, sofern keine Eigennutzung vorliegt.

Eine größere Anzahl von Veräußerungen kann einen gewerblichen Grundstückshandel darstellen. Denn dieser entsteht, wenn

- eine **Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** stattfindet,
- dabei eine **Nachhaltigkeit** vorliegt und
- die **private Vermögensverwaltung** überschritten wird.

Ein Verdacht auf Gewerbebetrieb liegt vor, wenn folgende Indizien zutreffen:

- mehr als drei Objekte
- Verkauf innerhalb von fünf Jahren (enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Kauf, Errichtung und Verkauf)

Werden aber mehr als drei Objekte veräußert, dann führt das zur Gewerblichkeit aller veräußerten Objekte (auch der ersten drei) und damit zur Steuerpflicht.

Indizien haben es leider an sich, dass es dazu Besonderheiten gibt.

Hier die Top Ten dazu:

1. Jedes zivilrechtliche Wohnungseigentum, das selbstständig nutzbar und veräußerbar ist, stellt ein **Zählobjekt** dar (auch die Garage im Teileigentum).
2. Zu **eigenen Wohnzwecken** genutzte Grundstücke sind **keine** Objekte im Sinne der Dreiobjektgrenze.
3. Die **Fünffahresgrenze** ist keine starre Grenze. Ein gewerblicher Grundstückshandel kann z.B. bei einer höheren Zahl von Ver-

äußerungen nach Ablauf dieses Zeitraums, aber auch bei einer hauptberuflichen Tätigkeit im Baubereich vorliegen.

4. Nach Überschreiten der fünf Jahre können, bis zur zeitlichen Obergrenze von zehn Jahren, Objekte nur mitgerechnet werden, wenn **weitere Umstände** den Schluss rechtfertigen, dass zum Zeitpunkt der Errichtung, des Erwerbs oder der Modernisierung eine Veräußerungsabsicht vorgelegen hat (Beweislast liegt beim Finanzamt).
5. Auch zählen Objekte, die **vor mehr als zehn Jahren** erworben wurden, grundsätzlich **nicht** dazu. Dies hat der BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2017 bestätigt, in dem er Bezug genommen hatte auf die privaten Veräußerungsgeschäfte, denn diese Norm enthält wohl die „erkennbare Wertung des Gesetzgebers, dass bei einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren die Veräußerung von Grundstücken nach einer Haltedauer von über zehn Jahren – jedenfalls im Grundsatz – privater Natur ist“.
6. Gewerblicher Grundstückshandel ist gegeben, wenn bereits bei Aufnahme der betreffenden Tätigkeit festgestanden hat, dass sich das **erwartete positive Gesamtergebnis** nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf des vermieteten Grundstücks erzielen lässt.
7. Vorsicht bei Objekten, die vor der Veräußerung in nicht unerheblichem Maße **modernisiert** wurden, und wenn hierdurch ein Wirtschaftsgut anderer Marktgängigkeit entstanden ist. In diesen Fällen beginnt die Fünffjahresfrist mit Abschluss der Sanierungsarbeiten. Das Objekt gilt erst dann als zu diesem Zeitpunkt angeschafft.
8. Auch können **bereits zwei Objekte** zur Gewerblichkeit führen, wenn das Geschäftskonzept darin besteht, Grundstücke zu erwerben, zwischenzeitlich zu vermieten und anschließend wieder zu verkaufen. Ein Indiz hierfür kann eine nur kurzfristige Finanzierung sein.
9. Ihre Tätigkeit entspricht nach ihrem wirtschaftlichen Kern der Tätigkeit eines **Bauträgers**? Gewerblicher Grundstückshandel!
10. Ein Überschreiten der „Dreiobjektgrenze“ kann hingegen unschädlich sein, wenn eine vom Veräußerer selbst vorgenommene langfristige – über fünf Jahre hinausgehende – **Vermietung eines Wohnobjekts** erfolgt.

Fazit: Eine Steuerpflicht kann sehr schnell zu bejahen sein. Jeder Fall kann anders gelagert sein und zu einer abweichenden Beurteilung führen.

Deshalb: Fragen Sie uns bitte vorher. Wurden zu viele Objekte veräußert, lässt sich das, wenn überhaupt, nur schwer wieder retten, denn dann liegt die Beweislast, dass kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, bei Ihnen.

ARBEIT BLEIBT ARBEIT – DREI IRRTÜMER ZUM THEMA „NEW WORK“

New Work oder Arbeit 4.0 – um diese „Buzzwords“ kommen wir heute nicht herum.

Die Arbeit verändert sich – ganz was Neues ;-)).

Die Frage: Lassen sich die oft zitierte Flexibilität über Zeit und Raum, die flachen Hierarchien und die Sinnhaftigkeit gepaart mit Spaß an der Arbeit tatsächlich von den hippen Webworkern in Berlin auf bodenständige Branchen in der „Provinz“ übertragen?

Ein Thema, das uns sicher noch in den nächsten Jahren beschäftigen wird. Bevor wir aber hier wolkige Theorien absondern – lassen Sie uns mal etwas geraderücken:

Irrtum 1: Arbeit wird zum Wellnessaufenthalt

Von der Massage am Arbeitsplatz bis zum unverzichtbaren Tischkicker. In den Headoffices der Start-ups und in den Firmenzentralen der Big Companies wie Apple, Google und Co. sieht es eher aus wie in der Seniorengruppe eines Kindergartens.

Das sollte uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade diese Firmen bleiben, was sie sind: klar gewinnorientiert. Am Ende des Tages muss das Ergebnis stimmen.

Aber: Wichtiger als Dauerspaß ist eine gute Zusammenarbeit im Betrieb. Dazu gehören eine transparente Entscheidungsfindung, eine gute Gesprächskultur und eine offene Fehlerkultur.

Irrtum 2: Arbeiten immer und von überall

Die technischen Möglichkeiten erlauben es uns, die Arbeit von festen Zeiten zu entkoppeln und Ort und Zeit individuell festzulegen – zumindest für die Büroarbeiter unter Ihnen. Denn auch wenn die Heizung schon online gewartet werden kann – der Einbau passiert immer noch vor Ort.

Also Büroarbeit im Café und die Buchhaltung abends nach 22:00 Uhr zu Hause? Diese Work-Life-Balance kann schnell zum Work-Life-Blending werden.

Noch nie gehört? Dann lassen Sie als selbstständiger Unternehmer einfach mal die letzte Woche Revue passieren – Sie machen das schon ;-)). Eine klare Grenze zwischen Arbeit und Privatleben gibt es bei den meisten Selbstständigen eher nicht.

Das war noch nie gut. Und auch wenn es jetzt durch die neuen Kommunikationskanäle noch einfacher wird – das ist auch heute nicht gut.

Schon gar nicht für Ihre Mitarbeiter, die sich eben genau gegen eine Selbstständigkeit entschieden haben. Genau deshalb, weil sie den Büroschlüssel irgendwann einfach rumdrehen wollen, um ihr Privatleben zu genießen.

Aber: Zwischen striktem 9 to 5 und der totalen Flexibilität werden auch in „normalen“ Unternehmen schon viele individuelle Modelle gelebt – Homeoffice oder an die Situation der Mitarbeiter angepasste Arbeitszeitmodelle gibt es schon länger –, Corona hat diese Entwicklung noch einmal kräftig angestoßen.

Entscheidend bleibt: Wie gehen wir mit dieser neuen Freiheit um? Wie gestalten wir die Rahmenbedingungen, damit die Arbeitsergebnisse termingerecht, in notwendiger Qualität und effizient erarbeitet werden?

Irrtum 3: Sinnvolle Arbeit rettet mindestens die Welt

Die Generationen Y und Z – also die nach 1980 Geborenen – suchen nach dem Sinn hinter ihrer Arbeit. Unterhalb von „Wir lösen eines der größten Probleme der Menschheit (Hunger, Krieg, Klima ...)“ geht gar nichts mehr ...

Dieser überhöhte Anspruch führt auf der anderen Seite dazu, dass „ganz normale“ Jobs fast schon diskriminiert werden.

Ganz ehrlich: Arbeit bleibt Arbeit – auch wenn wir gerade nicht die Welt retten, sondern eben „nur“ einem Kunden mit einer Handwerkerleistung oder einem Versicherungsvertrag das Leben leichter und/oder schöner machen.

Aber: Das **Warum** hinter der Arbeit ist wichtig. Es geht eben nicht nur darum, sich immer wieder Gedanken darüber zu machen, was wir den ganzen Tag so treiben und wie wir das am besten schaffen.

Es geht um die Frage, warum die Mitarbeiter genau bei Ihnen arbeiten wollen. Und die Antwort ist eben nicht nur das Gehalt.

Fazit: Ja, unsere Arbeitswelt wird sich verändern. Wir sollten aber nicht hippen Trends hinterherlaufen, sondern uns auf das besinnen, was das Wichtigste für unsere Mitarbeiter bei der Arbeit ist: ein guter Chef, der gemeinsam mit seinen Mitarbeitern Antworten auf die Frage findet: **Warum** („Vision“) werden wir **wie** (Art der Zusammenarbeit intern und extern) **was** (welche Dienstleistungen) in der Zukunft arbeiten?

Daran müssen Sie sich jetzt messen lassen ...





LEHREN AUS DER CORONA-KRISE

Die Corona-Krise hat uns weiter im Griff. Der zweite „Lockdown light“ legt mal wieder teilweise die Wirtschaft lahm. Auch wenn man nicht unmittelbar betroffen ist. Die Auswirkungen sind für alle spürbar. Und dies wird sicher auch im kommenden Jahr so sein.

Wie geht man nun mit der Tatsache um, dass Corona uns noch länger begleiten wird?

Jede **Krise** hat etwas Positives, einen **Lerneffekt**. Und diese Seite der Corona-Krise möchten wir hier beleuchten. Diese Betrachtungen beschränken sich nicht auf bestimmte Branchen, sondern spiegeln Beobachtungen von positiven Beispielen wider.

Gut für die Umwelt

Das Thema **Globalisierung** wurde bereits in der Vergangenheit von einigen sehr kritisch gesehen. Während der Corona-Pandemie wurden hier die Grenzen deutlich sichtbar. Die Lieferungen aus anderen Ländern, hier insbesondere China und Italien, waren teilweise nicht mehr möglich. Im Einkauf vieler Firmen wurde vorwiegend auf den Preis geschaut. Die Herkunft war zweitrangig. Hier hat nun bei einigen Firmen ein Umdenken stattgefunden. Denn durch die Lieferengpässe ist es zu einem Stopp der Produktion gekommen. Nun schaut man in der näheren Umgebung und stellt vielfach fest, dass auch dort der Bedarf gedeckt werden kann. Dies hat neben der Reduzierung des Lieferrisikos auch den Nebeneffekt, dass durch kürzere Transportwege die Umwelt entlastet wird.

Dies gilt auch für die mittlerweile stark zurückgegangenen **Geschäftsreisen**. Die Pandemie hat dazu geführt, dass viele Konferenzen und Besprechungen nun per Videokonferenz stattfinden. Die anfängliche Skepsis, ob dies effektiv ist, schwand schnell. Nachdem die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden und die Hemmungen vor der Kamera geschwunden waren, stellt man fest, dass der Austausch sehr gut möglich ist. Außerdem wird Zeit und Geld gespart und wieder die Umwelt geschützt.

Gut für die Prozesse

Digitalisierung ist das nächste Stichwort: Für viele Firmen ist die Digitalisierung eine riesige Hürde, die nur schwer überwunden werden kann. Zum einen sind hier Investitionen in Technik vorzunehmen. Außerdem ist hier noch der Faktor Mensch. Ungern trennen wir uns von dem guten, alten Papier oder auch von den uns bekannten Wegen. Doch durch die Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen hatten viele keine Wahl. Die Digitalisierung wurde vorangetrieben. Und nun stellt man fest, dass viele Prozessabläufe mithilfe der Technik vereinfacht werden können.

Die vorgenannten Auswirkungen sind dann Erfolg versprechend, wenn Sie die Chance ergreifen und die **Prozesse in Ihrem Unternehmen insgesamt auf den Prüfstand stellen**, alte Zöpfe abschneiden und sich auf die geänderten Umstände einstellen.

Dies kostet zwar zunächst Zeit, ist aber auf lange Sicht hin ein Garant für Erfolg.

Gut für die Kreativität

Und hier kommen wir auf eine weitere Beobachtung von unserer Seite: Je **flexibler** Sie als Unternehmen agieren, sich ständig weiterentwickeln und sich neuen Herausforderungen stellen, umso besser kommen Sie aus der Krise raus.

Hier gibt es einige kreative Ideen, die Spaß machen und sehr beeindruckend sind. Sei es der Gastronom, der neben dem Lieferservice auch noch einen Online-Kochkurs anbietet. Oder das Fitnessstudio, das durch Umgestaltung der Räume, Kommunikation mit den Behörden und Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen erwirkt, dass eine Sonderregelung für die gesamte Branche erlassen wird.

Die Auswirkungen machen sich auch auf unsere Arbeitswelt bemerkbar. Das **Homeoffice**, welches wir schon in der vorherigen Ausgabe des „Lotsen“ beleuchtet haben, hat bei vielen Firmen zu einer starken Veränderung geführt.

Die Frage **der Gestaltung der Büroräume** wird sicher kommen.

All die positiven Effekte wollen finanziert werden. Hilfreich ist hier, wenn Sie eine **Ertrags- und Liquidationsplanung** erstellen, in der Sie die zu erwartenden Auswirkungen einfließen lassen. Hier kann durch Darstellung eines Worst-Case-Szenarios das **Risiko abgeschätzt** werden. Das Ziel ist es außerdem, die Liquidität Ihres Unternehmens immer im Blick zu behalten.

Sehen Sie uns als Ihren Sparringspartner. Überraschen Sie uns mit Ihren kreativen Ideen, die wir dann gemeinsam auf Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit prüfen. So ist Ihr Erfolg gesichert, und Sie kommen gut aus der Corona-Krise.

KOCH & KOLLEGEN & SIE

Das Jahr 2020 hat die meisten von uns vor viele Veränderungen und Herausforderungen gestellt. Vor allem der persönliche Kontakt hat darunter gelitten. Auch wir mussten viele Gespräche mit Ihnen statt in unserer Kanzlei telefonisch oder online führen.

Um zumindest ein wenig mehr Nähe zu schaffen, haben wir in unseren neuen Räumlichkeiten einen eigens für Online-Meetings vorgesehenen Raum geschaffen. Außerdem sind jetzt alle Arbeitsplätze mit Webcams und Headsets ausgestattet, sodass Sie Ihren Ansprechpartner nicht nur sprechen, sondern auch sehen können.

Wir freuen uns jetzt schon darauf, hoffentlich bald mit Ihnen unseren Kreativraum vor Ort nutzen zu können. Bis dahin bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße
Ihr Team von Koch & Kollegen



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
 Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
 Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © ISS_25996_01054 / © ISS_1870_00780 / © ISS_25996_01085 / IngImage
 Seite 2 / © ISS_28936_02063 - Seite 3 / © ISS_25996_01054 / IngImage
 Seite 4 / © ISS_1870_00780 - Seite 5 / © ISS_25996_01085 / IngImage
 Seite 6 / © 03c04990 - Seite 7 / © ING_18944_08550 / IngImage
 Seite 8 / © ISS_23480_00911 / IngImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



Thielenplatz 5
 30159 Hannover

Telefon 05 11 98 93 80
 Fax 05 11 98 93 830

info@koch-kollegen.de
www.koch-kollegen.de